

Dornbirner Gemeindeblatt.

Geschieht jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.60, nach Deutschland K 4.50, in das übrige Ausland K 5.60, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 38.

Sonntag, 20. September 1914.

45. Jahrg.

Kundmachungen.

Kriegsfürsorgeamt.

Im Nachhange zu meinen Rundschreiben vom 25. August und 9. September 1914, Zl. 215/1 und 215/5 mache ich darauf aufmerksam, daß das beim k. u. k. Kriegsministerium errichtete Kriegsfürsorgeamt sich 1. speziell mit den Angelegenheiten der Angehörigen der Gefallenen, mit Sammlungen für dieselben und 2. mit den Geld- und Naturalspenden für die Soldaten im Felde befaßt. Bei der großen Wichtigkeit dieser Zwecke für die ganze Kriegsfürsorgeaktion wird besonderer Wert darauf gelegt, daß auch alle Gemeinden der Betreibungen des Kriegsfürsorgeamtes in diesen Angelegenheiten die größtmögliche Unterstützung und Förderung angedeihen lassen. Ein Verzeichnis der in erster Linie in Betracht kommenden Naturalspenden für Soldaten im Felde folgt:

Als Naturalspenden für die Soldaten im Felde sind erwünscht: Tee, Schokolade (Kola), Kakao, Zucker (Zuckerln), Dauerbäckereien (Cakes, Zwieback, Lebkuchen u. dgl.), Hartkäse (Käse in geschlossenen Gefäßen), Rauchfleisch (im Spätherbst und Winter), Cardinen, Salami und dünne Würst, Dörrobst, Kompotte, Marmeladen, wozüglich in Holzstücken (Powids), Mäse, Kastanien, Medizinalweine, Rum, Mineralwässer, Fruchtlässe, Zigaretten, Zigarretten, Rauch- und Rautabak, Zigarren- und Zigarrettenspitzen aus Holz oder Papier, Taschenmesser, praktische Feuerzeuge, Tabakspfeifen, Zeugzeug, Seife und Seifensblätter, Thermosflaschen, Weilstifte, Briefpapier, Schafwollsocken, Fuß-Sohlen, Züpfelmitzen (schlauchförmige Schneehauben), Leibchen (aller Arten), Halstücher aller Art, Fußwärmer (zirka 10 cm lang), Ohrenschützer, Wollhandschuhe, Feldstecher, Bussjolen.

Dies wolle auf geeignete Weise bekannt gegeben werden.

Das Kriegsfürsorgeamt gibt für seine Zwecke Rechnungszettel à 2 Heller heraus. Dieselben sollen an Restaurateure, Kaffeeiers und Kaufleute in Päckchen von 100 Stück (2 Kr.) mit der Bitte verkauft werden, diese Zettel im Zahlungsverkehr mit den Kunden ausschließlich zu gebrauchen (Zahlbonds).

Weniger als 100 Zettel können aus administrativen Gründen nicht abgegeben werden. Zusammen werden 1000 Stück und darüber bezogen.

Die Versendung nach auswärts erfolgt franko gegen Voreinsendung des entfallenden Betrages. Jeder Bestellung wird eine Legitimation des Kriegsfürsorgeamtes beigegeben, die berechtigt, die Zettel à 2 Heller weiterverkaufen.

Wer etwas genießt oder kauft, wird für die guten Zwecke des Kriegsfürsorgeamtes sich billig und gerne einen Betrag von 2 Hellern auferlegen lassen.

Es wäre nimmehr Aufgabs jedermanns, der die menschenfreundlichen Betreibungen des Kriegsfürsorgeamtes tatkräftig und erfolgreich zu fördern gedenkt, eine möglichst große Anzahl solcher Rechnungszettel-Pakete à 2 Kronen in seinem Wohnorte (und durch Propagandabriefe an Bekannte auch in anderen Ortschaften des Reiches) an den Mann zu bringen.

Feldtrieb, am 15. September 1914.

Der k. k. Statthalterrat und Leiter der
Bezirkshauptmannschaft:
Cornet.

Blatterngefahr, Impfung.

Im Hinblick auf die kriegerischen Ereignisse muß mit der Gefahr der Einschleppung von Blattern gerechnet werden. Zur Verhütung von Blatternepidemien, wie sie auch noch in letzter Zeit im Gefolge von Kriegen in erschreckender Weise auftraten, ist es geboten, in ausgedehntester Weise die Schutzimpfung der Stillbevölkerung vorzubereiten und schnelligst durchzuführen.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August l. J. Zl. 6195/S hat die k. k. Statthalterei in Innsbruck mit dem Erlasse vom 31. August 1914 VI Zl. 1072/1 angeordnet, daß in jenen Gemeinden, in welchen die alljährliche Impfung noch nicht vorgenommen wurde, dieselbe unverzüglich durchzuführen und hiebei durch besondere einbringliche Kundmachung und Aufforderung dafür zu sorgen ist, daß auch Erwachsene möglichst in ausgedehnter Maße geimpft bzw. wiedergeimpft werden. — Es wird daher unter Einem die Veranlassung getroffen, daß für alle Gemeinden eine ausreichende Zahl von Impfnationen und Impferinnen festgesetzt und hiebei der Beoiffenheit Gelegenheit gegeben werden, sich kostenlos der Impfung zu unterziehen. Es erscheint notwendig, daß alle bisher ungeimpften zur Impfung erziehen und es wird die Beoiffenheit darauf aufmerksam gemacht, daß jederzeit dessen Impfung ein Zeitraum von mehr als 6 Jahren verfloßen ist, sich nur durch Wiederimpfung vor Erkrankung an Blattern schützen kann. — Unbedingt ist auf Impfung und Wiederimpfung aller jener Personen zu dringen, die sich freiwillig oder berufsmäßig mit der Pflege oder dem Transporte von Kranken und Verwundeten beschäftigen. — Die Leitungen sämtlicher Kranken- und Fürsorgeanstalten werden daher beauftragt unverzüglich den Impfszustand der Anstaltsärzte, Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, sowie des gesamten Verwaltung- und Wirtschaftspersonales zu